



*Gesangverein*  
Germania Derental  
VON 1878 E.V.

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Männergesangverein Germania Derental von 1878 e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Holzminden unter der Nr. 767 eingetragen und soll künftig den Namen „**Gesangverein Germania Derental von 1878 e.V.**“ tragen.  
Er hat seinen Sitz in Derental.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Gesangverein Germania Derental von 1878 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dazu führt der Verein regelmäßig Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen kulturellen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Hilfe.

Ehrenmitglied kann werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und auf eine einwandfreie, mindestens 15-jährige aktive Vereinszugehörigkeit zurückblicken kann oder durch besondere Verdienste um den Verein dieser Ehrung würdig befunden wird.

## **§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Vereinssatzung verpflichtend anerkennt.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder bei den jeweiligen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod                      b) durch Austrittserklärung                      c) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer sich in der Gemeinschaft als untragbar in Wort und Haltung erweist, oder öffentlich der Vereinsehre schadet.

Über den Ausschluss entscheiden die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, sofern sie nicht einsichtige Gründe vorher entschuldigen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 Beiträge**

Jedes volljährige Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und eventuelle Ausnahmen wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal, jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres abzuhalten, im Übrigen dann, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies wünscht oder das Vereinsinteresse dies erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Vorstand

### **Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand ist eine vom Verein auf 3 Jahre gewählte Vereinskörperschaft. Er ist ermächtigt, alle Vereinsgeschäfte im Sinne des Vereins zu führen.

Der Vereinsvorstand hat jeweils vor seinem Abgang seine geleistete Arbeit durch die Chronik nachzuweisen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in

dem Kassierer oder der KassiererIn obliegen Beitragserhebungen nach beschlossenen Sätzen und die Führung der Vereinslisten.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

### **Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus:

- a) Chorleiter/in (beratend)
- b) Notenwart/in
- c) Chronist/in
- d) Medienbeauftragte/r
- e) stellvertretende/r Chorleiter/in
- f) Stimmführer/in aller Stimmen

## § 11 Ehrungen

Die silberne Ehrennadel des Vereins wird für 15-jährige aktive Tätigkeit bzw. 25-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.

Die goldene Ehrennadel des Vereins wird für 35-jährige aktive Tätigkeit sowie für 10-jährige Vorstandsarbeit verliehen.

Andere aktive oder ehemals aktive Sängerinnen oder Sänger erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Fördernde Mitglieder des Vereins erhalten beim Ständchen zum 70. Geburtstag die silberne Ehrennadel des Vereins, wenn eine 15-jährige Vereinszugehörigkeit erfüllt ist.

Die Zeit für vorheriges aktives Singen in auswärtigen Vereinen wird angerechnet.

## § 12 Vereinslokal

Solange die Betreiber oder Betreiberinnen der Derentaler Gastwirtschaften Mitglieder des Vereins sind und die Voraussetzungen zur Durchführung der Übungsabende gegeben sind, ist jährlich zum 1. Oktober ein Vereinslokalwechsel vorzunehmen.

## § 13 Feste und Ständchen

Es bleibt Brauch, dem Sangesbruder oder der Sangeschwester ein Ständchen zur grünen oder goldenen Hochzeit zu singen.

Gleiches gilt für einen Geburtstag ab 70 Jahren alle 5 Jahre.

Voraussetzung zum Bringen eines Ständchens außer zur grünen Hochzeit, ist die Zustimmung der Jubilarin oder des Jubilars.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Derental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Schlusswort

*Edler Geist und sangesfrohe Herzen, sind die Seele des Vereins.*

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 11. Januar 2014 beschlossen und tritt nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende/r .....

2. Vorsitzende/r .....

Kassierer/in .....

Schriftführer/in .....

Mitglieder .....

.....

.....

.....